

Qualitätssicherungsbedingungen (QSB) Alfing Sondermaschinen Gruppe (ASG)

Präambel

Der Lieferant ist der Alfing Sondermaschinen Gruppe (ASG) als qualitätsbewusster und zuverlässiger Hersteller/Händler bekannt.

Der Lieferant ist sich bewusst, dass hohe Qualität und Zuverlässigkeit technischer Erzeugnisse bei unverminderter Wettbewerbsfähigkeit nur erzielt werden können, wenn die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Herstellungsstufen verbessert, die Qualitätssicherung festgeschrieben, Durchlaufzeiten verkürzt und Doppelprüfungen vermieden werden.

Der Lieferant wird zur Sicherstellung der Qualität seiner Produkte systematisch Maßnahmen planen, festlegen, durchführen und überwachen, die technisch diese Qualität gewährleisten. Zu diesem Zweck unterhält der Lieferant insbesondere ein schriftlich fixiertes, modernes und wirkungsvolles Qualitätssicherungssystem, welches Qualitätssicherungselemente, Qualitätssicherungsmaßnahmen und Verantwortlichkeiten beschreibt, alle Bereiche seines Betriebes einschließt und unabhängig von der Fertigung überwacht wird.

1 Inhalt und Geltungsbereich

- 1.1 Die QSB beschreibt die Mindestanforderungen an das Managementsystem der Lieferanten im Hinblick auf die Erreichung des angestrebten Qualitätszieles; sie regelt die Vorgaben und Verfahren der Qualitätssicherung, schränkt jedoch die Verantwortung des Lieferanten für die von ihm erbrachte Qualität nicht ein.
- 1.2 Die QSB gilt für alle Entwicklungsleistungen und/oder Produkte, die während ihrer Laufzeit erbracht und/oder geliefert werden, soweit der Geltungsbereich nicht durch einen Anhang auf bestimmte Leistungen und/oder Produkte beschränkt worden sind.
- 1.3 Die Bestimmungen dieser QSB gelten mit Inkrafttreten für alle zwischen ASG und dem Lieferanten bestehenden und künftigen Liefer- und Entwicklungsverträge. Diese QSB gilt auch für alle involvierten bzw. betroffenen Konzerngesellschaften des Lieferanten. Eine von beiden Seiten unterschriebene Qualitätssicherungsvereinbarung hat dieser ggü. Vorrang.
- 1.4 Die Produkte müssen der vereinbarten Beschreibung (z. B. Spezifikationen, Datenblättern, Zeichnungen) und/oder den vereinbarten Mustern entsprechen. Der Lieferant wird jeweils unverzüglich nach der ihm zur Verfügung stehenden (besonderen) Sachkenntnis prüfen, ob eine von ASG vorgelegte Beschreibung offensichtlich fehlerhaft, unklar, ungeeignet, unvollständig oder offensichtlich abweichend vom Muster ist und ob die geforderten Sollwerte und Toleranzen eingehalten werden können. Erkennt der Lieferant, dass dies der Fall ist, wird er ASG unverzüglich verständigen.

2 Qualitätsmanagementsysteme

- 2.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Qualitätssicherung bei allen an ASG gegenwärtig und zukünftig zu liefernden Erzeugnissen durch permanente Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9000 ff. in der jeweils gültigen Fassung. Der Lieferant wird sein QM-System aktuell halten und ständig verbessern.
- 2.2 Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und wird seine Leistungen dahingehend kontinuierlich optimieren.
- 2.3 Soweit ASG dem Lieferanten Produktions- und Prüfmittel zur Verfügung stellt, müssen diese vom Lieferanten in sein Qualitätsmanagementsystem wie ein eigenes Produktions- und Prüfmittel einbezogen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 2.4 Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Unterlieferanten, so wird er diese vertraglich zur Einhaltung der von ihm übernommenen qualitätssichernden Pflichten aus diesem Vertrag verpflichten. Wenn der Unterlieferant diese qualitätssichernden Pflichten nicht erfüllen kann, so hat der Lieferant diese Aufgaben für die von ihm zugekauften Teile zu übernehmen. Der Lieferant übernimmt die volle Verantwortung für seinen gesamten Liefer- und Leistungsumfang, einschließlich aller Zulieferungen seiner Unterlieferanten.

3 Auditierung und Lieferantenselbstauskunft

- 3.1 Auf Anforderung von ASG erteilt der Lieferant eine „Lieferantenselbstauskunft“ (gemäß ASG-Vordruck).
- 3.2 ASG und gegebenenfalls der ASG-Kunde ist darüber hinaus berechtigt, sich in angemessenen Zeitabständen, durch ein Audit von der Durchführung der vereinbarten Qualitätssicherungsmaßnahmen beim Lieferanten zu überzeugen. Das Audit kann als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden.

Der Lieferant wird ASG zu diesem Zweck in angemessenem Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Audits einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter und Unterstützung zur Verfügung stellen. Einblicke in

geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige Betriebsgeheimnisse können verweigert werden.

- 3.3 Im Rahmen seiner Leistungen und/oder Lieferungen ermöglicht der Lieferant auch die Auditierung seiner Unterlieferanten durch ASG bzw. den ASG-Kunden.

4 Dokumentation und Information

- 4.1 Der Lieferant ist verpflichtet seinen unterschiftsberechtigten Qualitätsverantwortlichen zeitnah zu benennen.
 - 4.2 Der Lieferant wird über die Durchführung vorgenannter Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse, Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der Produkte übersichtlich geordnet verwahren. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Vorgabe- und Nachweisdokumente beträgt 10 Jahre, soweit gesetzlich oder aufgrund abweichender Vereinbarung keine längere Frist einzuhalten ist.
- Die Dokumentationsverantwortung für seinen Liefer- und Leistungsumfang einschließlich aller Zulieferungen obliegt dem Lieferanten.

- 4.3 Der Lieferant wird ASG im nötigen Umfang Einsicht gewähren und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster auf Anforderung ASG unverzüglich aushändigen.
- 4.4 Bei Änderungen von Fertigungsverfahren, Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner bei Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen muss der Lieferant sicherstellen, dass dies keinen Einfluss auf die Qualität des Produktes nehmen kann. Der Lieferant ist verpflichtet dies entsprechend zu dokumentieren.
- 4.5 Stellt der Lieferant eine Zunahme der Abweichungen und/oder Erhöhung der Schwankungen bei der Ist-Beschaffenheit von bzw. zu der Soll-Beschaffenheit (Abweichung vom Mittelwert, Erhöhung der Standardabweichung, C_{pK} etc.) der Produkte fest (Qualitätseinbrüche), wird er ASG hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich benachrichtigen.
- 4.6 ASG wird den Lieferanten nach Feststellung von Qualitätsmängeln unverzüglich unterrichten.

5 Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant wird durch Kennzeichnung der Produkte oder, falls sie unmöglich oder unzumutbar ist, durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an Produkten unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein könnten. Anhand der Kennzeichnung muss eine Teile-Identifikation und eine Chargenzuordnung sowie die Identifikation des der Fertigung jeweils zugrundeliegenden Zeichnungsfreigabestandtes möglich sein; Abweichungen hiervon sind zwischen den Parteien gesondert zu vereinbaren.

6 Prüfungen

- 6.1 Der Lieferant legt in eigener Verantwortung ein Prüfkonzept fest, um die vereinbarten Ziele und Spezifikationen zu erfüllen.
- 6.2 Wird die geforderte Prozessfähigkeit C_{pK} nicht erreicht, so ist die Qualität mit geeigneten Prüfmethode abzusichern; der Produktionsprozess ist entsprechend zu optimieren, um die geforderte Fähigkeit zu erreichen.

7 Lagerung und Transport

- 7.1 Der Lieferant stellt sicher, dass die Waren in geeigneten Transportmitteln angeliefert werden, damit die Qualität der Lieferung durch den Transport sowie die Bereitstellung für die laufende Produktion nicht beeinträchtigt wird, sowie die Anforderungen des Ziellandes erfüllt werden (z. B. Behandlung von Holzpaletten).
- 7.2 Bezüglich der Kennzeichnung von Produkten, Teilen und Verpackungen sind die mit ASG vereinbarten Forderungen einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transportes und der Lagerung erkennbar ist.

8 Eingangsprüfung durch ASG

- 8.1 Im Hinblick auf die vom Lieferanten übernommenen Verpflichtungen zur Qualitätssicherung finden die erforderlichen Prüfungen beim Lieferanten statt. ASG prüft daher die vom Lieferanten bezogenen Produkte unverzüglich nach deren Erhalt nur hinsichtlich der Einhaltung der bestellten Menge und Identität sowie auf äußerlich erkennbare Schäden.

Weitere Untersuchungsobliegenheiten gemäß § 377 HGB bestehen nicht.

- 8.2 Mängel in einer Lieferung hat ASG, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten

Qualitätssicherungsbedingungen (QSB) Alfing Sondermaschinen Gruppe (ASG)

unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsablauf tunlich ist, wird ASG entweder die unter Verwendung der Lieferung hergestellten Baugruppen vor Beginn des nächsten Fertigungsabschnittes prüfen oder das unter Verwendung der Baugruppe hergestellte fertige Produkt einer Prüfung unterziehen.

9 Gewährleistung

- 9.1 Dem Lieferanten werden fehlerhaft gelieferte Teile zur Analyse zur Verfügung gestellt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. In Sonderfällen hat eine gemeinsame Befundung durch ASG und den Lieferanten zu erfolgen.
- 9.2 Bei fehlerhaft gelieferten Teilen trägt der Lieferant für die umgehende Erledigung der notwendigen Nachbesserungs-, Instandsetzungs-, Umrüst- und Sortieraktionen die Verantwortung. Der Zeit-/Stückzahlrahmen für die Aktion wird in Abstimmung mit dem Lieferanten von ASG vorgegeben. Der Lieferant beteiligt sich aktiv, federführend und umfassend an notwendigen Fehlerursachen-Analysen.
- 9.3 Wird der Fehler vor Beginn der Fertigung festgestellt, kann ASG in dringenden Fällen, etwa zur Vermeidung eines Bandstillstandes, die Nachbesserung auch ohne Abstimmung mit dem Lieferanten selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende übliche Kosten trägt der Lieferant.
- 9.4 Im Übrigen gelten die getroffenen Gewährleistungsvereinbarungen.

10 Sonderfreigaben

- 10.1 Müssen in Ausnahmefällen nicht-spezifikations- und/oder -zeichnungsgemäße Produkte geliefert werden, ist ASG unverzüglich und rechtzeitig vor Auslieferung über Art und Umfang zu informieren sowie eine Sonderfreigabe von ASG einzuholen.
- 10.2 Nach Freigabe sind die Teile bei der Anlieferung mit einem entsprechenden Vermerk zu kennzeichnen, aus welchem sich die Art der Abweichung ergibt.
- 10.3 Auch über nachträglich erkannte Abweichungen ist ASG unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

11 Lieferantenbeurteilung

Die Leistungen des Lieferanten werden periodisch beurteilt. ASG wird das Ergebnis der Beurteilung dem Lieferanten mitteilen. Der Lieferant wird die Erkenntnisse aus der Beurteilung in seinen Produktionsprozess einfließen lassen, um das gemeinsame Null-Fehler-Ziel für jedes Teil des Lieferanten zu erreichen bzw. zu erhalten.

12 Entwicklung und Planung

- 12.1 Wenn der Auftrag an den Lieferanten Entwicklungsaufgaben einschließt, ist die Anforderungsspezifikation durch die Vertragspartner schriftlich, z.B. in Form eines Lastenheftes, festzulegen. Der Lieferant verpflichtet sich bereits in der Planungsphase von Produkten, Abläufen und anderen bereichsübergreifenden Aufgaben ein angemessenes Projektmanagement anzuwenden und ASG auf Verlangen Einsicht in den Projektterminplan zu gewähren.
- 12.2 Alle zur Unterstützung der Serienentwicklung nötigen technischen Unterlagen wie Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Daten müssen nach Erhalt vom Lieferanten unter Zugrundelegung seiner Sachkenntnis auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit im Allgemeinen und für den vorgesehenen Einsatzzweck geprüft werden. Über dabei erkannte Mängel muss ASG unverzüglich informiert werden. ASG hat seinerseits dafür Sorge zu tragen, dass dem Lieferanten die relevanten Spezifikationen und Zeichnungen sowie CAD-Daten frühzeitig, vollständig und widerspruchsfrei zur Verfügung gestellt werden.
- 12.3 In der Entwicklungsphase müssen beide Parteien geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung wie z. B. Herstellbarkeitsanalyse, Fehlerbaumanalyse, Zuverlässigkeitsberechnung FMEA usw. anwenden. Die Erfahrung (Prozessabläufe, Prozessdaten, Fähigkeitsstudien etc.) aus ähnlichen Vorhaben sind zu berücksichtigen. Merkmale mit besonderen Anforderungen an die Dokumentation und Archivierung sind festzulegen.
- 12.4 Für Prototypen und Vorserienteile hat der Lieferant mit ASG die Herstellungs- und Prüfbedingungen abzustimmen und zu dokumentieren. Ziel ist es, die Teile unter seriennahen Bedingungen herzustellen.
- 12.5 Für die bekannten – geregelten oder vereinbarten – funktionsrelevanten Merkmale muss der Lieferant Analysen der Eignung der eingesetzten Herstellungsanlagen durchführen und dokumentieren. Werden festgelegte Fähigkeitskennwerte nicht erreicht, muss der Lieferant entweder seine Anlagen entsprechend optimieren oder geeignete Prüfungen an den hergestellten Produkten durchführen, um mangelhafte Lieferungen auszuschließen.

12.6 ASG hat das Produkt vor Anlauf der Serienproduktion im erforderlichen Umfang zu prüfen und dem Lieferanten die Freigabe, gegebenenfalls unter Auflagen und Vorbehalt, zu erteilen.

12.7 Bei der Produktionsprozess- und Produktfreigabe ist der Maschinenfähigkeitsindex C_{mK} und/oder der Prozessfähigkeitsindex C_{pK} für signifikante Merkmale anzugeben.

13 Haftung / Verantwortung

Die Vereinbarung von Qualitätszielen und -maßnahmen sowie Eingriffsgrenzen (Störfälle, ppm-, C_{mK} -, C_{pK} -Ziele im Sinne einer statistischen Größe) befreien den Lieferanten nicht von der Haftung für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche. Gleiches gilt für von ASG erteilte Freigaben und Sonderfreigaben.

14 Vertraulichkeit

- 14.1 Der Lieferant wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dieser QSB erhält, nur für die Zwecke dieser QSB verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn ASG sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Gleiches gilt für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
- 14.2 Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsbeziehung. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind darüber hinaus solange geheim zu halten, wie sie diesen Rechtscharakter noch besitzen.
- 14.3 Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Partner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Partner ohne Verwertung geheimzuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Partners entwickelt werden.
- 14.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung nach dieser QSB erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiter und Beauftragte der Parteien ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Die Parteien werden diese Personen zur Geheimhaltung verpflichten und den Zugang von Mitarbeitern oder Dritten, die nicht mit der Zusammenarbeit befasst sind, mit branchenüblicher Sorgfalt verhindern.

15 Umweltschutz

- 15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, entsprechend des Code of Conducts der ASG zu agieren – abzurufen unter <http://aks-amt.alfing.de> – bzw. sich nach ethischen Grundsätzen zu richten.
- 15.2 Die hohen Qualitäts- und Umweltsprüche unserer Kunden, des Gesetzgebers und der Gesellschaft an unsere Produkte und Produktionsanlagen sind wesentlicher Teil unserer Unternehmensgrundsätze, deshalb sind AKS und AMT unter anderem nach der ISO 14001 zertifiziert. Der Lieferant ist verpflichtet, sich ebenfalls nach dieser Norm zu zertifizieren bzw. diese in naher Zukunft anzustreben oder sich zumindest nachweislich danach zu richten.

16 Versicherung

Der Lieferant hat zur Abdeckung der aus seinem Liefer- und Leistungsumfang entstehenden Risiken eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abgeschlossen. Auf Verlangen wird er ASG einen Nachweis über diese Versicherung und deren Höhe zukommen lassen.

17 Allgemeines

- 17.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen des QSB bedürfen der Schriftform.
- 17.2 Die QSB unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist der Sitz der ASG. ASG steht es frei, auch an einem anderen zuständigen Gericht zu klagen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 17.3 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bedingungen berührt die Wirksamkeit der QSB im Übrigen nicht.